



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0024-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 9. September 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Schimanek und weitere Abgeordnete haben am 11. Juli 2016 unter der **Nr. 9926/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verlängerung befristeter Führerscheine – Umsetzung 459/UEA gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wann wurde die im Entschließungsantrag geforderte Prüfung, inwieweit eine gesetzliche Analogie zur § 57a-Pickerl Überprüfung bei der Verlängerung befristeter Führerscheine in Sachen Toleranzraum geschaffen werden kann, durchgeführt und zu welchem Ergebnis ist man dabei gekommen?*
- *Sofern es bislang keine Prüfung in dieser Sache gegeben hat, wieso hat man darauf verzichtet, obwohl der Nationalrat bereits vor über einem Jahr einen entsprechenden einstimmigen Beschluss gefasst hat?*
- *Wann und in welcher Form werden Sie diesen einstimmigen Beschluss des Nationalrates umsetzen?*

Die gegenständliche parlamentarische EntschlieÙung aus 2015 (89/E XXV. GP) wurde in meinem Haus geprüft und man ist zum Ergebnis gekommen, dass ihr aus folgenden Gründen nicht nachgekommen werden kann:

Bis zur 14. FSG-Novelle, BGBl. I Nr. 61/2011, war die Fristberechnung im Führerscheingesetz (FSG) nicht ausdrücklich geregelt. Die Praxis bei den Behörden war daher unterschiedlich, in der Regel wurde die Frist bei Verlängerungen der Lenkberechtigungsklassen C und D (wie auch bei den medizinisch begründeten Befristungen) vom Zeitpunkt des ärztlichen Gutachtens an berechnet. Um eine einheitliche behördliche Vorgangsweise sicherzustellen, wurden mit der 14. FSG-Novelle im Jahr 2011 ausdrückliche Regelungen hinsichtlich der Fristberechnung im FSG geschaffen.

Für die medizinisch begründeten Befristungen, bei denen aufgrund bestimmter Erkrankungen oder Behinderungen die gesundheitliche Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden und die Lenkberechtigung daher nur befristet erteilt werden kann, wurde in § 8 Abs. 3a FSG festgelegt, dass die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens an zu berechnen ist. Der medizinische Sachverständige spricht zum Zeitpunkt der von ihm durchgeführten Untersuchung bzw. Begutachtung über die Dauer der im Einzelfall notwendigen Befristung des Probanden ab. Die von ihm festgelegte Befristungsdauer kann sich daher nur auf diesen Zeitpunkt beziehen und kann nicht durch ein in der Zukunft liegendes unbestimmtes Datum verlängert werden.

Für die generellen administrativen Befristungen der Lenkberechtigungen (C, C1, D und D1), die nicht medizinisch begründet sind, aber bei denen zur Verlängerung auch ein ärztliches Gutachten vorgelegt werden muss, wurde für die Fristberechnung auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung abgestellt (§ 17a Abs. 3 FSG). Diese Regelung ist insofern vertretbar, als es sich in diesem Fall lediglich um eine administrative Befristung handelt und wesentliche gesundheitliche Einschränkungen nicht vorliegen.

Eine Verlängerung um 5 Jahre zum Stichtag des letzten Fristablaufes ist aber nicht möglich. Die 3. Führerscheinrichtlinie 2006/126/EU sieht in Art. 7 Abs. 2 lit. b vor, dass die Führerscheine für die Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren haben. Aus

diesem Grund wäre es problematisch, den Fristenlauf vom letzten Gültigkeitstag des Führerscheines weg zu berechnen, da es damit in den Fällen der Antragstellung und behördlichen Entscheidung vor Fristablauf zu einer länger als 5-jährigen Gültigkeit der genannten Klassen kommen würde, was nicht im Einklang mit der EU-Richtlinie stehen würde.

Mag. Jörg Leichtfried

